

An den
Zentralen Wahlvorstand der TU Berlin
- im Hause -

29. Januar 2003

Einspruch gegen und Anfechtung der Ergebnisse der Wahlen zu den Zentralen Gremien der Technischen Universität für die Amtsperiode 2003 – 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Wahlvorstand,

die diesjährigen Wahlen zu den so genannten großen Gremien und den Fakultätsräten an der Technischen Universität haben universitätsweit unter Bedingungen und Zuständen stattgefunden, die in vielfältiger Weise sowohl den grundsätzlich zu setzenden Rahmenbedingungen für Wahlen im Bereich der Hochschulen, als auch den Durchführungsvorschriften wie jeweils festgelegt im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG i.d. F. vom 17.11.1999, zuletzt geändert am 8.10. 2001 GVBl. S. 534), in der Hochschulwahlgrundsätzeverordnung (HWGVO, i. d. F. v. 26.8.1998, GVBl. vom 19.9.1998, AmBl. TU vom 29.9.1999) und der Wahlordnung der Technischen Universität vom 10.6.1992 (AmBl. TU vom 14.8.1992) widersprechen bzw. gegen sie verstoßen.

Aus diesen Gründen legen wir Einspruch gegen die Wahlen zu den Gremien Konzil, Kuratorium, Akademischer Senat und die Fakultätsräte innerhalb der Statusgruppe der Studierenden ein und fechten die Ergebnisse an.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, da es sich bei den Wahlen zu diesen Gremien um ein und denselben Wahlvorgang an sich handelt, dass die Einspruchsfrist erst mit Aushang des kompletten Ergebnisses aller Teilergebnisse beginnt.

Im Einzelnen:

- I. Die Grundsätze für Wahlen im Hochschulbereich lt. § 48, Abs. 1 BerlHG („Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.“) sind nicht eingehalten worden.
 1. Wahlzeitung
Laut § 7 (Wahlbekanntmachung) der Wahlordnung der TU „kann [der Zentrale Wahlvorstand] beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben.“

Dies hat er getan. In der Wahlzeitung werden die Namen aller KandidatInnen und die ggfs. vorhandenen Wahlzeitungstexte (Selbstdarstellungen) der jeweilig kandidierenden Listen veröffentlicht. Durch das Wahlverfahren (personalisierte Verhältniswahl, erste drei KandidatInnen auf dem Stimmzettel, Freizeile zum Eintragen eines anderen Kandidaten/einer anderen KandidatIn derselben Liste) ist der Wähler/die Wählerin darauf angewiesen, in einer angemessenen Art und Weise durch den Wahlvorstand die Namen auch derjenigen KandidatInnen zugänglich gemacht zu bekommen, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel abgedruckt werden. Im Falle der Urnenwahl lässt sich möglicherweise damit argumentieren, dass durch den zentralen Aushang des ZWV diese Bedingung erfüllt ist. Im Falle der Stimmabgabe durch Briefwahl wird sowohl die Wahlzeitung mitverschickt, als auch auf dem Stimmzettel explizit darauf verwiesen, dass die Namen der weiteren KandidatInnen der Wahlzeitung zu entnehmen seien. Somit ist die Wahlzeitung mindestens im Falle der Briefwahl Bestandteil der offiziellen Wahlunterlagen.

Darüber hinaus liegt die Wahlzeitung in den Wahllokalen aus, wird in der Phase der Wahlvorbereitung universitätsweit verbreitet und dient der allgemeinen Information über die Wahl. Es wird durch den Wahlvorstand explizit nur die presserechtliche Haftung für die Selbstdarstellungen der Listen ausgeschlossen.

Aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen ist die Wahlzeitung in einer Art und Weise veröffentlicht worden, die es in mehreren Fällen unmöglich macht, die Namen weiterer KandidatInnen sowie Listenkennwörter zu lesen. Dies betrifft in der Statusgruppe der Studierenden folgenden Listen:

Wahlen zum Kuratorium:

Liste 1: Listenkennwort nicht lesbar, von acht KandidatInnen nur zwei Namen deutlich, weitere zwei unter Umständen mit Mühe erkennbar.

Liste 3: ein Name nicht lesbar

Wahlen zum Konzil:

Liste 6: zwei Namen nicht, einer nur mit Mühe lesbar

Liste 8: ein Name nicht lesbar

Liste 11: vier von sieben Namen nicht lesbar (alle nicht auf dem Stimmzettel abgedruckten) und Listenkennwort nicht lesbar

Liste 12: komplett unlesbar

Wahlen zum Akademischen Senat:

Liste 5: Listenkennwort schlecht lesbar, Namen komplett nicht lesbar

Liste 7: drei von vier Namen schlecht lesbar

Wahlen zu den Fakultätsräten.

Fakultät I:

Liste 1: fünf von sieben (darunter alle nicht auf dem Stimmzettel stehenden) Namen schlecht bis komplett nicht lesbar

Liste 3: Kennwort schlecht lesbar, zwei Namen unlesbar, Wahlzeitungstext schlecht erkennbar

Fakultät 2

Liste 2: mehrere Namen sehr schlecht lesbar

Fakultät 5

Liste 2: Listenkennwort schlecht lesbar, Name SpitzenkandidatIn fehlt, weitere Namen schlecht lesbar, ein Name unlesbar

Außerdem ist in den KandidatInnenvorschlägen für die Wahlen zum Kuratorium die Überschrift „Gruppe Studentinnen und Studenten“ an der falschen Stelle abgedruckt. Die Listen 1 und 2 sowie die ersten 15 KandidatInnen auf Liste 3 inklusive des Listenkennwortes der Liste 3 stehen also unter den Wahlvorschlägen der Gruppe Akademische MitarbeiterInnen. Wer gezielt nach den studentischen Wahlvorschlägen für dieses Gremium sucht(e), wird diese Listen unter Umständen komplett übersehen (haben).

Insgesamt ist insbesondere die teilweise komplette Unlesbarkeit vor allem der Namen weiter hinten stehender KandidatInnen ein gravierender Nachteil sowohl für die WählerInnen, als auch eine starke Beeinträchtigung der Wahlchancen dieser Personen. Wir sehen hierin die Chancengleichheit und damit den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Dies lässt sich an einem Beispiel belegen: Ein studentischer Kandidat, der auf drei Gremienlisten jeweils als letzter aufzuführender Kandidat in Erscheinung tritt, ist auf einer der drei Listen in der in der Wahlzeitung abgedruckten Fassung lesbar, auf den beiden anderen nicht. Im ersten Fall hat er zehn Stimmen erhalten, in den beiden anderen Fällen jeweils zwei.

Wir haben den Zentralen Wahlvorstand wie auch das Wahlamt der TU auf die Problemlage vor Beginn der Wahlhandlung mehrfach hingewiesen. Des Weiteren wurde im Rahmen der Sitzung des Akademischen Senates am 15.1.2003 das Problem universitätsöffentlich gemacht. Mit Hinweis auf die bereits verschickten Wahlunterlagen (inklusive Wahlzeitung) an BriefwählerInnen hat das Wahlamt es abgelehnt, eine zweite, den allgemeinen Ansprüchen genügende Auflage der Wahlzeitung herauszugeben, um somit das Beeinträchtigungspotenzial möglichst gering zu halten. Als mögliche ‚Lösung‘ des Problems für die UrnenwählerInnen wurde zugesagt, in den Wahllokalen jeweils eine komplette, lesbare Liste aller Wahlvorschläge aller Statusgruppen auszuhängen. Dies ist nicht in allen Fällen geschehen, auch wurde in Einzelfällen WählerInnen, die gezielt nach dieser Liste fragten, um andere KandidatInnen ‚hochzuwählen‘, eine Einsicht in diese Liste verweigert (siehe unten).

Im weiteren stellt sich natürlich die Frage, inwieweit durch das Verfahren des noch einmal gesondert Aushängens der Wahlvorschläge in den Wahllokalen die Gleichheit der Urnen- mit den BriefwählerInnen gegeben ist.

Auf unsere Beschwerden vor der Wahl wurde außerdem geantwortet, dieses Problem sei durch die Form der Listen selbst verschuldet: Sie seien eben nicht ordentlich kopierbar gewesen, insbesondere durch Verwendung anderer als schwarzer Schreibfarbe/Stifte.

Dies lässt sich leicht widerlegen: Der offizielle Aushang mit dem Ergebnis der Prüfung der Wahlvorschläge, den der ZWV veröffentlicht hat, ist ebenfalls lediglich abkopiert von den eingereichten Listenvorschlägen. Nichtzulassungsvermerke werden in rot und handschriftlich vom ZWV bzw. dem Wahlamt angebracht und im Aushang veröffentlicht.

Alle KandidatInnenamen und Listenkennwörter aller eingereichten Listen der Statusgruppe der StudentInnen waren in diesem Aushang gut lesbar.

Außerdem ist in mindestens einem Fall ein nicht handschriftlicher, in schwarzer Farbe ausgedruckter Wahlzeitungstext ebenfalls schlecht lesbar – an der Wahl der Farbe kann es also wohl nur nachrangig gelegen haben.

Wir sehen durch die zu beanstandenden Elemente der Wahlzeitung den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz durch einen Teil der offiziellen Wahlunterlagen verletzt. Hierin besteht unserer Auffassung nach Grund zur Anfechtung.

2. Selbstdarstellungen von kandidierenden Listen in der TU intern

Die Pressestelle der TU gibt die regelmäßige Publikation *TU intern* heraus. Die Pressestelle ist dem Präsidialamt zugeordnet. In der Ausgabe Nr. 1/Januar 2003 hat die Pressestelle zu den Gremienwahlen universitätsweit und/oder fakultätsweit kandidierenden Listen Platz für ihre Selbstdarstellung eingeräumt.

Zur Bekanntmachung der Listen und ihrer Inhalte sowie zur allgemeinen Information über die Wahlen bzw. deren Stattfinden hielten und halten wir ein solches Engagement für außerordentlich begrüßenswert. Allerdings ist in einem solchen Fall selbstverständlich auf strikte Neutralität im Handeln Wert zu legen. Insbesondere, da die Pressestelle als Stabstelle der Universitätsleitung nicht selber Wahlwerbende Aussagen direkt oder indirekt tätigen kann, ohne dass davon auszugehen wäre, dass allein schon durch eine solche Stellungnahme eines offiziellen Organs der TU eine Beeinflussung von Wahlentscheidung stattfindet.

In der *TU intern* wurde vier studentischen Listen Platz eingeräumt, ihre Selbstdarstellungen zu veröffentlichen. Wie im Einzelnen die Ansprache von Listen bzw. KandidatInnen durchgeführt wurde und was insbesondere der Normalfall hierzu ist, lässt sich nicht ganz zweifelsfrei bestimmen. Tatsache ist jedoch, dass studentische Listen des als „die INIs“ (Frau Dr. Zerges, Leiterin der Pressestelle) wahrgenommenen Teils der gremienaktiven Studierendenschaft mit nur einer Liste vertreten sind – und das auch nur indirekt, da in diesem Fall die Gruppierung, nicht aber die Listenbündnisse, innerhalb derer diese Gruppierung antritt, einen Text veröffentlicht hat. Andere Gruppierungen und Listen wurden nicht angesprochen (so zum Beispiel die Gruppierung Jusos und die Listen, auf denen diese Gruppierung zur Wahl antritt, die Gruppierung Informatik-INI, das studentische Fachbereichszentrum „EB 104“ und seine Listen, die Undogmatische Linke, die zum Konzil kandidierte). Anderen Listen bzw. deren SpitzenkandidatInnen wurde „hinterhertelefoniert“ (so die Aussage der ver.di-Liste) oder sie wurden direkt angesprochen (so in der Person von *****) für die Gruppe „P7“, der einzigen Gruppierung aus dem so genannten „INI-Spektrum“, die eine Selbstdarstellung veröffentlichen konnte). In einem Fall (Gruppierung Unikraut) hat eine Person (*****) aus dieser Gruppierung vor dem Redaktionsschluss der *TU intern* einen Selbstdarstellungstext in den Briefkasten der Pressestelle eingeworfen; dieser Text ist nicht abgedruckt oder anderweitig veröffentlicht worden.

Dies konstituiert eine massive Ungleichbehandlung von Listen und deren KandidatInnen durch den Präsidenten in Form der ihm unterstellten Pressestelle.

Ungleichbehandlung von Listen und KandidatInnen tritt auch in der Auswahl der veröffentlichten Fotos zu Tage: Selbst in den unabhängig vom jeweiligen Selbstdarstellungstext veröffentlichten Bildern in der Kopfzeile der Seiten werden längst nicht alle kandidierenden Listen und Personen aus diesen berücksichtigt; in einigen Fällen sind KandidatInnen einzelner Liste (eher zufällig?) mit auf dem Bild, es wird aber nicht auf sie hingewiesen, wie es bei anderen Bildern der Fall ist.

In der TU intern findet sich auf Seite 2 der Hinweis, weitere Texte, die der Pressestelle erst nach Redaktionsschluss zugegangen seien, seien auf der Wahlplattform im Internet zu finden. Interessanterweise hat die Pressestelle in genau einem Fall nachträglich ein Wahlflugblatt einer kandidierenden Liste (Linke in den AS) eingescannt und im Rahmen der durch sie betreuten Wahlplattform ins Internet gestellt. Dies geschah direkt nachdem sich die jetzige AS-Sitzinhaberin dieser Liste in der Sitzung des Akademischen Senats am 15.1.2003 massiv über die Ungleichbehandlung durch die Pressestelle und die dadurch beeinträchtigte Chancengleichheit der Listen insbesondere im studentischen Spektrum beschwert hat. Eine Rücksprache mit der Liste bzw. deren KandidatInnen hat übrigens nicht stattgefunden – sicherlich hätte die Liste der Pressestelle auch ein druckfrisches Exemplar zum Einscannen zur Verfügung gestellt.

Die Wahlflugblätter anderer, ebenfalls betroffener Listen wurden nicht durch die Pressestelle veröffentlicht.

Auch in diesem Fall sehen wir den Grundsatz der Gleichheit verletzt – in diesem Fall durch das Handeln und die Publikationen der Technischen Universität und deren Leitung. Dass dabei insbesondere die Listen und Gruppierungen eines als eher kritischer bekannten Spektrums der Studierendenschaft benachteiligt wurden, macht diesen Vorgang für uns um so schwerwiegender.

II. Verstöße gegen die Vorschriften der Wahlordnung der TU Berlin während der Wahlhandlung

1. Verstoß gegen § 4, Abs. 6

Laut Wahlordnung der TU können WahlbewerberInnen den Wahlvorständen in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Im Falle einer Kandidatur hat die betroffene Person umgehend den Wahlvorstand zu informieren.

An der Fakultät VIII hat unserer Kenntnis nach eine in der Statusgruppe der Akademischen MitarbeiterInnen kandidierende Person Wahlvorstands- und -leitungsfunktionen wahrgenommen.

2. Verstöße gegen § 14, Abs. 1

In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Im Bereich des Wahlraumes der Fakultät VII hing vom Beginn der Wahlhandlungen Dienstag Vormittag bis zum Zeitpunkt des Einschreitens des Zentralen Wahlvorstandes ge-

gen 13 Uhr desselben Tages ein Wahlplakat einer der in dieser Fakultät und außerdem zu den so genannten großen Gremien kandidierenden Gruppierung. Nach dem Einschreiten des ZWV hing weiterhin an zwei Stellen im direkten Sichtbereich des Wahllokals jeweils ein Plakat, auf dem zwar nicht der Name resp. deren eingeführte Kurzbezeichnung (ZAK West und Café ATeam) zu lesen war, wohl aber das für diesen Wahlkampf durch die Gruppierung adaptierte Piktogramm, das durch die Verwendung auf nahezu allen anderen Plakaten dieser Gruppierung klar mit dieser zu identifizieren war.

Eines dieser Plakate hing an allen drei Wahltagen hinter dem Sitzplatz der örtlichen Wahlleitung, an prominenter Stelle direkt über den drei offiziellen Wahlbekanntmachungsplakaten, die durch das Wahlamt herausgegeben wurden.

Des weiteren hing während des gesamten letzten Wahltages ebenfalls im Bereich des Wahllokals das Wahlplakat einer weiteren kandidierenden Liste (Juso Hochschulgruppe).

Wahlwerbung im Wahllokal ist aus verständlichen Gründen untersagt – sollen doch die WählerInnen in ihrer Stimmabgabe frei bleiben, dass heißt auch: unbeeinflusst durch Dritte. Wahlwerbung im Wahllokal, ob durch ausgehängte Plakate, Flugzettel oder auch mündliche ‚Beratung‘ oder Gespräche verletzt den Grundsatz der freien Wahlentscheidung also massiv. Im Fall des Wahllokals der Fakultät I, das im Raum des studentischen Cafés ‚TelQuel‘ eingerichtet wurde, ist vor allem gegen letzteren Grundsatz erheblich verstoßen worden. Im Wahlraum wurde an allen Tagen über die zu treffenden Wahlentscheidungen diskutiert und WählerInnen wurden aufgefordert, ihre Stimmen bestimmten Gruppierungen zu geben.

Auch durch das Verhalten eines Mitgliedes des örtlichen Wahlvorstandes an der Fakultät VII wurde dieses Gebot verletzt: Als eine Studentin, die für mehrere Gremien an der TU kandidierte, selber wählen war, ergab sich ein lautstarkes Gespräch zwischen dem Wahlvorstandmitglied („Du bist also **** *? Was macht der Wahlkampf?“) und der Kandidatin. Zu diesem Zeitpunkt hielten sich in etwa zehn bis zwölf Studierende, die auf die Möglichkeit zur Stimmabgabe warteten, im Wahllokal auf.

3. Verstöße gegen § 14, Abs. 2

Die Wahlordnung regelt in § 14, Abs. 2 eindeutig das einzuhaltende Verfahren bei Urnenwahl. Diese Verfahren sind so gewählt, dass sowohl die Durchführbarkeit der Wahlhandlung an sich garantiert ist, als auch die Einhaltung der drei Grundsätze *frei, gleich, geheim* (§ 48, Abs. 1 BerlHG) gewährleistet ist.

Unter diese einzuhaltenden Verfahren fällt die Erfordernis, die Identität des Wählers/der Wählerin zu kontrollieren, in dem sich diese mit einem Personalausweis oder einem anderen gültigen, amtlichen Lichtbilddokument ausweisen. (§ 14, Abs. 1, Satz 1 Wahlordnung TU)

Gegen diese Regeln ist in nahezu allen Wahllokalen kontinuierlich verstoßen worden. Im Einzelnen berichteten Studierende aus folgenden Wahllokalen davon, dass weder sie selber noch irgendeine andere Person während des Zeit-

raumes, in dem sie selber sich im Wahlraum aufhielten, mit einem anderen Dokument als dem Plastikkarten-Studierendenausweis identifizieren mussten. Mitglieder anderer Statusgruppen mussten sich ebenfalls nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen.

Im Einzelnen berichteten dies aus der jeweiligen Fakultät unter anderem:

Fakultät I: ***** und ***** (beide am Dienstag), *****
***** (am Mittwoch), ***** (sie wollte sich mit ihrem Personalausweis ausweisen, worauf hin ihr erklärt wurde, der Studierendenausweis sei ausreichend)

Fakultät II: *****

Fakultät III: *****

Fakultät IV: *****

Fakultät V: ***** (Dienstag, kurz nach Öffnung des Wahllokals)

Fakultät VII: ***** und etliche weitere Personen; in dieser Fakultät haben zwei Studierende ihre Studierendenausweise ‚scherzeshalber‘ ausgetauscht und ihre Stimme unter dem Namen des jeweils anderen abgegeben (aus verständlichen Gründen waren diese beiden Studierenden, nachdem sie durch andere Studierende darauf hingewiesen wurden, dass dies nicht legal sei, nicht mehr bereit, ihre Namen zu nennen...)

Zu den einzuhaltenden Verfahrensschritten gehört auch der folgende: „Der Wähler oder die Wählerin [...] begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel [...]“ In den Wahllokalen der Fakultät I und VII ist regelmäßig gegen diese Regel verstoßen worden; vor allem in Pausenzeiten und anderen Phasen größeren Andranges wurden die Stimmzettel durch die WählerInnen regelmäßig mit aus dem Bereich des Wahllokals genommen, im Fall des Wahllokals der Fakultät I an den Cafétischen oder der Theke (ggfs. unter Beratung durch gerade anwesende Personen sowie munterer Debatte miteinander über die anstehende Stimmabgabe), im Fall des Wahllokals der Fakultät VII eng beieinander stehend auf den Tischen neben den Postfächern gekennzeichnet. Studentische WählerInnen aus der Fakultät V nahmen ihre Stimmzettel gelegentlich mit aus dem Wahllokal im zweiten Stock des Hauptgebäudes, um den Wahlstand einer der kandidierenden Gruppierungen (EB 104) im Foyer im Erdgeschoss des Hauptgebäudes zwecks eingehender Wahlberatung aufzusuchen (so berichtet unter anderem von *****, ***** und *****). Auch in anderen Wahllokalen kam es bei großem Andrang, teilweise sogar regelmäßig dazu, dass WählerInnen nicht wie vorgeschrieben die Wahlkabine aufsuchten, wahrscheinlich, weil sie die Wartezeit bis zum Freiwerden der einzigen verfügbaren Wahlkabine nicht abwarten wollten.

In all diesen Fällen wäre es an der örtlichen Wahlleitung, dafür zu sorgen, dass die Stimmabgabe nichtsdestotrotz den Regelungen gemäß geheim und in der

Wahlkabine erfolgt. In keinem der von uns beobachteten oder uns bekannt gewordenen Fällen ist die Wahlleitung dagegen eingeschritten, dass die Stimmabgabe öffentlich, unter Beratung durch und Diskussion mit anderen Anwesenden erfolgte oder sogar Wahlunterlagen zeitweilig ganz aus dem Wahllokal entfernt wurden (um sie irgendwo anders mit hinzunehmen und erst später in die Urne einzuwerfen).

III. Weitere Monita

1. Im Wahllokal der Fakultät III lag mindestens zeitweilig weder eine Wahlzeitung aus, noch existierte ein Aushang mit den Namen aller KandidatInnen. Einer Wählerin (*****) wurde, als sie danach fragte, beschieden, so etwas gäbe es nicht, sie solle sich an den Zentralen Wahlvorstand wenden. Ihr Einwand, sie brauche aber die kompletten KandidatInnenlisten, um ihre Wahlentscheidung zu treffen, wurde lediglich mit einem Schulterzucken beschieden.

Auch im Wahllokal der Fakultät I war mindestens zeitweilig (Mittwoch Mittag) keine Wahlzeitung oder KandidatInnenliste vorhanden. In Anbetracht der Lage, dass gerade in diesem Wahllokal durch anwesende CafèbesucherInnen massiv Wahlwerbung betrieben wurde, ist dies erst recht andere KandidatInnen und auch WählerInnen beachteiligend. Eine selber zu unterschiedlichen Gremien kandidierende Person (*****) konnte dann einem Studenten, der gezielt die Wahlleitung nach einer Wahlzeitung fragte, was mit einem „haben wir nicht“ beantwortet wurde, ein Exemplar zur Verfügung stellen.

2. Einer Person (*****) wurde die Kandidatur für den Fakultätsrat der Fakultät VII durch den örtlichen Wahlvorstand verweigert mit der Begründung, er sei nicht wahlberechtigt. Zur Wahl des Akademischen Senates wurde seine Kandidatur zugelassen; seine Zuordnung zur Fakultät VII wurde durch den für die Prüfung dieses Wahlvorschlags zuständigen ZWV augenscheinlich bestätigt.
3. Ein beträchtlicher Anteil der Studierenden des Studienganges „Psychologie (Diplom)“ sind zwar korrekt der Fakultät V zugeordnet, ihre Institutswahloption ist jedoch an das Institut für Soziologie an der Fakultät VII vergeben. Der sich hieraus ergebende Widerspruch ist weder zulässig noch tragbar.
4. Studierende der einzelnen Teilstudiengänge des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen standen in keinem der jeweils möglichen WählerInnenverzeichnisse (weder Fakultät VIII noch dem der Fakultät der Studienrichtung). Der ZWV räumte ihnen freundlicherweise die Möglichkeit zur Stimmabgabe per Briefwahl ein. Grundsätzlich besteht hier unseres Erachtens nach aber das Problem, dass das WählerInnenverzeichnis laut § 8, Abs. 4 der Wahlordnung der TU am Tag vor Beginn der Wahlhandlung zu schließen ist. Ein Nachtragen ist danach nicht mehr möglich. Entweder ist also an den Wahltagen mit einem grob fehlerhaften WählerInnenverzeichnis gearbeitet worden, oder aber eine Vielzahl von Personen ist trotz dieser Ausschlussfrist nachgetragen worden, um ihre Stimme abgeben zu können.

5. An der Fakultät III war der Stimmzettel für die Wahl zum Fakultätsrat in der Statusgruppe der StudentInnen fehlerhaft: Die Gruppierung „Utex“ wurde als „Litex“ aufgeführt, wie Studierende berichten (u.a. *****)

Aus den oben aufgeführten Gründen und Verstößen gegen die Grundsätze für Wahlen im Bereich der Hochschulen Berlins, wie sie im Berliner Hochschulgesetz und der Hochschulwahlgrundsätzeverordnung niedergelegt sind, sowie gegen die Regelungen und Ausführungsbestimmungen der Wahlordnungen der Technischen Universität, legen wir Widerspruch gegen die Wahlen ein und fechten die Ergebnisse an.

Im weiteren bleibt nur festzustellen, dass sowohl im Vorfeld der Wahlen als auch an den Wahltagen selber in großem Umfang, regelmäßig und konsequent Regeln missachtet und eigentlich selbstverständlich scheinende demokratische Grundsätze ignoriert wurden. Es handelt sich bei den Verstößen gegen die Wahlordnung und die Wahlgrundsätze nicht um unrelevante Einzelfälle, über die man hinwegsehen könnte. Dass dies nicht ohne Auswirkungen auf das nun festgestellte Ergebnis geblieben ist, ist anzunehmen, auch wenn sich wegen der Menge der Fälle der direkte Beweis nur schwerlich führen lässt.

Mit freundlichen Grüßen